



D&O-Versicherung - Neue Gesetze = neue Preise?

Eine Vielzahl von neuen Gesetzen und Vorschriften fordern aktuell die deutschen Unternehmen. Welche Auswirkungen wird das kurz-, mittelfristig und langfristig auf die Preisgestaltung in der D&O-Versicherung haben? Sind die Argumente pro und contra diesbezüglicher Prämien erhöhungen in der D&O Versicherung zum jetzigen Zeitpunkt stichhaltig?

1. Einleitung

Die Diskussion um die richtige Prämienhöhe in der D&O-Versicherung ist so alt wie das Produkt selbst. Unbestritten wurden die Diskussionen zu Beginn des Jahrzehnts besonders erbittert geführt – in der aktuell etwas weicheren Marktphase und nach Bereinigung der Schadenstatistiken durch den GDV¹ ist es nun wieder möglich über mehr als die reine Rentabilität der D&O-Verträge zu sprechen.

So geraten makroökonomische sowie globale Entwicklungen und deren Einfluss auf die Prämienentwicklung der D&O-Versicherung wieder in den Blickpunkt. Neben der Inflation, Insolvenzen und multiplen Krisen liegt hier in zahlreichen Artikeln und Vorträgen der Fokus auf der ausufernden nationalen und internationalen Gesetzgebung. Die These lautet vereinfacht: Mehr

Gesetze schaffen mehr Haftungstatbestände und somit werden die Schadenlast und die Prämien in der D&O-Versicherung zwangsläufig steigen müssen.² Andere widersprechen dieser These vehement.³

Viele Beiträge sind dabei auf ein Gesetz konzentriert bzw. betrachten nur Teilaspekte der Gesamtsituation. Dieser Artikel setzt sich mit den vorgenannten Thesen aus dem Blickwinkel eines Industrieversicherungsmaklers bzw. eines global agierenden Konzerns auseinander. Welche neuen Gesetze sehen welche kostenintensiven Vorschriften vor und gibt es auch Argumente gegen eine drohende Kostensteigerung in der D&O-Versicherung? Naturgemäß können auch an dieser Stelle nicht alle neuen Gesetze untersucht werden, jedoch sollen in diesem Rahmen

exemplarisch mehrere Gesetze geprüft und daraus allgemeingültige Thesen abgeleitet werden.

2. Neue Regulierung

Ausgewählt wurden die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), die Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS 2), das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG oder Lieferkettengesetz) und die EU-Produkt haftungsrichtlinie. Keine große Rolle für diese langfristige Betrachtung spielt hingegen die Frage, ob diese Regeln aktuell bereits vollständig gelten, noch umgesetzt werden müssen oder sich erst in der finalen Abstimmungsphase befinden. Ebenso wenig sind die europarechtlichen Fragestellungen um direkt gültige Verordnungen, in den Mitgliedsstaaten umsetzungsbedürftige Richtlinien und rein nationale Gesetzgebung hier von Belang.

Bevor wir ins Detail bei den einzelnen Gesetzen einsteigen, können mehrere allgemeingültige Thesen abgeleitet werden. So ist die Tendenz der Gesetzgeber offensichtlich, immer stärker durch detaillierte Vorschriften, Vorgaben und Dokumentationspflichten in unternehmerische Prozesse

¹ GDV Pressemitteilung vom 07.10.2022, <https://www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/gdv-korrigiert-d-o-statistik-schadenquote-sinkt-2021-deutlich--105184>, abgerufen am 09.02.2024

² GDV Pressemitteilung vom 23.10.2023, <https://www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/managerhaftpflicht-d-o-versicherer-rechnen-mit-steigenden-schaeden--155046>, abgerufen am 09.02.2024

³ GVNW Pressemitteilung vom 31.10.2023, https://www.gvnw.de/fileadmin/user_upload/News/2023/31-10-2023_GVNW_Pressemitteilung_GVNW_zu_Warnungen_des_GDV.pdf, abgerufen am 09.02.2024



eingzugreifen, um bestimmte Zielsetzungen zu erreichen.⁴ Diese sind in der Umsetzung teils extrem aufwändig und in ihrer Kleinteiligkeit sehr fehleranfällig.

Exemplarisch sei hier nur auf die Pflicht zur lückenlosen Erfassung und Überwachung der globalen Lieferketten mit dem entsprechenden (Lieferketten-) Gesetz hingewiesen. All diese Regelungen sehen zunächst eine Umsetzungspflicht für die Unternehmen vor – bei verspäteter Umsetzung oder Unvollständigkeit drohen entsprechende Bußgelder. Hier kann eindeutig festgestellt werden, dass die neuen Gesetze auch ein neues und zusätzliches Bußgeld, bezogen auf die jeweilige Umsetzung, kreieren und mithin die Gefahr für Vermögensschäden bei Unternehmen erhöhen. Ob und welche Auswirkungen dies auf die D&O-Versicherung haben wird, ist später noch genauer zu untersuchen. Neben Bußgeldern rund um die erstmalige Umsetzung der Normen drohen den Unternehmen zusätzlich sowie dauerhaft Schadenersatzforderungen, welche die Gesetze bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten vorsehen. Ferner stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob dies auch tatsächlich Auswirkungen auf die Schadenpraxis in der D&O-Versicherung

haben wird. Bevor nun auf einzelne Gesetze eingegangen wird, scheint es sinnvoll, gewisse rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen zu den Punkten Unternehmensgröße und Bußgeldregresse zu klären:

3. Unternehmensgröße

Einleitend sei erklärt, dass es sich bei der nachfolgend deskriptiven Darstellung nicht um fixe Einteilungen handelt. Die Abgrenzung ist holzschnittartig und dient lediglich der Veranschaulichung der Ausgangsthese.

3a. Global tätiger Konzern

Ein international bzw. global agierender Konzern hat per se die Gesetze der wichtigsten Länder im Blick zu haben. Dabei unterscheiden sich die Regionen sehr stark. Nicht selten sind Themen wie USA-Risiko (Aufsichtsrecht, Klagebereitschaft von Verbrauchern, Jurysystem im Prozess etc.) naturgemäß mit hoher Unsicherheit verbunden. Daneben sind Besonderheiten des chinesischen Marktes (Joint Ventures mit chinesischen Unternehmen, geistiges Eigentum, schwelender Handelskrieg mit USA etc.) nicht weniger herausfordernd.

Die Anforderungen gesetzeskonform zu wirtschaften sind insbesondere im

Hinblick auf Aufsichtsbehörden sehr hoch. Nicht zuletzt können kartellrechtliche, datenschutzrechtliche oder steuerrechtliche und weitere Vorgaben ein Unternehmen empfindlich treffen. Die Anfälligkeit fahrlässig einen Verstoß zu begehen ist ebenfalls hoch, da die Vorgaben und Gesetze sich global stark unterscheiden können.

Allerdings haben diese Konzerne Compliance-Abteilungen, die unter anderem Länderrisiken bewerten und minimieren. Zu diesem Zweck werden Unternehmensorgane und Mitarbeiter über aktuelle Entwicklungen und Risiken geschult.

Konzerne haben einen hohen Umsatz und eine große Mitarbeiterzahl. Das Unternehmen arbeitet in komplexen Abteilungsstrukturen mit spezialisierten Mitarbeitern. Damit besteht eine große Anzahl von Unternehmensleitern und leitenden Angestellten. Folglich werden D&O-Policen eingekauft, die hohe Deckungssummen aufweisen und die Niederlassungen im Ausland durch ein internationales Programm absichern.

3b. Unternehmen innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes

Ein Unternehmen, das den europäischen Markt im Fokus hat, bewegt sich in einem kleineren, reglementierten, aber sehr

⁴ Wissen.de Artikel ohne Datum, Marktwirtschaft 2.0: Greift der Staat zu sehr ein?, <https://www.wissen.de/marktwirtschaft-20-greift-der-staat-zu-sehr-ein>, abgerufen am 09.02.2024

starken Wirtschafttraum. Die Unternehmen müssen einerseits Gesetze und Verordnungen der Europäischen Union beachten und andererseits deren Umsetzung in den Nationalstaaten. Verordnungen gelten mit sofortiger Wirkung direkt nach dem Inkrafttreten in allen Ländern der Europäischen Union. Bei EU-Gesetzen ist dies anders. Da der Export oder die Dienstleistung nicht immer rein auf den europäischen Markt begrenzt ist, werden Entwicklungen des asiatischen oder des US-Marktes immer Einfluss auf die strategische Ausrichtung des Unternehmens haben.

Der europarechtliche und der jeweils nationale Rechtskreis sind zwar nicht anspruchlos, zumal sich grundsätzlich die gleichen Haftungsfragen stellen wie einem Konzern; allerdings sind die Rechtskreise eingegrenzt. Die Anfälligkeit, einen Verstoß zu begehen, ist nicht genauso stark wie bei einem Konzern.

Die Mitarbeiterzahl ist verglichen mit einem Konzern nicht so hoch. Allerdings werden Mitarbeiter benötigt, die Aufgaben einer Compliance-Abteilung wahrnehmen. Daneben gibt es Compliance-Systeme, die eingekauft werden können und Dienstleister, welche die Geschäftsführung beraten und Vorschläge erarbeiten, nach denen die Struktur des Unternehmens angepasst werden kann. Diese Unternehmen benötigen aufgrund des Freedom of Service grundsätzlich kein internationales Programm in Ihrer D&O-Versicherung und Deckungssummen nur in geringerem Umfang.

3c. Unternehmen, die nur innerhalb Deutschlands agieren

Diese Gesellschaften bewegen sich meist auf regionaler Ebene. Aufgrund der vorherigen Ausführungen sind auch diese Unternehmen von der deutschen und der europäischen Gesetzeslage beeinflusst; Umsatzgröße und Personalstärke sind vergleichsweise gering und die Mitarbeiter übernehmen mehrere Aufgaben gleichzeitig oder wachsen mit der Zeit in komplexere Themen hinein.

Aufgrund der geringen Anzahl von leitenden Mitarbeitern und des geringen Umsatzes können keine D&O-Versicherungen mit hohen Deckungssummen

eingekauft werden. Hier entsteht nicht selten ein Dilemma. Man steht als Makler vor dem Problem, dass kleine Unternehmen im Verhältnis hohe D&O-Schäden verursachen können. Oft reicht die Deckungssumme nicht aus, um einen größeren Vermögensschaden zu regulieren oder einen einvernehmlichen Vergleich zu erreichen. Sofern eine Klage anhängig ist, kann man oft von einer reinen „Abwehrpolice“ sprechen, deren Deckungssumme spätestens nach einem Berufungsverfahren aufgebraucht sein kann.

3d. Zwischenergebnis

Allein diese holzschnittartige Klassifizierung von Unternehmen zeigt, dass diese nicht über einen Kamm geschert werden können. Je nach Größe und Wirtschaftsbereich bestehen unterschiedliche Priorisierungen. Die Gestaltung einer D&O-Versicherung sollte diese Aspekte berücksichtigen. Einerseits ist der Einfluss europäischer Gesetzgebung und Rechtsprechung stark; andererseits reagieren Unternehmen mit speziellen Compliance-Systemen.

4. Sonderproblem: Bußgelder/Bußgeldregress in den D&O-Policen

Die Frage, ob Bußgelder, die gegen das Unternehmen verhängt wurden, beim Unternehmensleiter regressiert werden können, ist in der Rechtsprechung wie eine „heiße Kartoffel“ behandelt worden. Nach wie vor wird diese Frage in der Rechtsprechung Thema sein. Da es noch keine gefestigte Rechtsprechung gibt,⁵ ist es für Versicherer naturgemäß kaum möglich, Klauseln zu entwerfen, die das Problem des Bußgeldregresses erschöpfend regeln. Zurzeit behilft man sich über die Freistellungsklausel. Man sieht zusätzlich Wordings, in denen Bußgeldregresse mit und ohne Sub-Limit gedeckt sind. Dies erscheint jedoch verfrüht. Sollte die Rechtsprechung sich dahingehend festigen, dass ein Bußgeldregress gegen das Organ nicht möglich ist, werden die Versicherer die oben genannten Klauseln aus den Wordings streichen müssen. Sofern das Pendel in die andere Richtung schlägt

⁵ OLG Düsseldorf vom 27.07.2023, 6 U 1/22 (Kart) im Gegensatz dazu LG Dortmund vom 21.06.2023 Az. 8 O 5/22

und ein Bußgeld gegen das Organ möglich sein würde, müssten die Wordings angepasst werden.

Am Beispiel des Bußgeldregresses wird ersichtlich, dass Deckungen erst erweitert werden können, wenn Gesetzeslage und Rechtsprechung gefestigt sind. Ob damit eine größere Haftung bzw. höhere Prämien verbunden sind, sollte dann diskutiert werden, wenn es so weit ist.

5. Einzelne Gesetze

5a. Datenschutzgrundverordnung

Die DSGVO ist bereits seit Mai 2018 in Kraft, so dass hier die meisten Erfahrungswerte vorliegen. Hier kann festgehalten werden, dass die Normen grundsätzlich funktionieren, was durch einige Schadenersatzfälle und insbesondere spektakuläre Bußgelder belegt ist. Jedoch sind hiervon bisher weniger mittelständische deutsche Unternehmen und Konzerne betroffen. Von den bisher 4 Mrd. € Bußgeldern wurde ein Großteil durch die weltweit agierenden amerikanischen Internet-Monopolisten wie Meta, Amazon und Google verursacht.⁶ Diese Gruppe spielt für den deutschen D&O-Versicherungsmarkt aber keine direkte Rolle. Eine befürchtete Welle an erfolgreichen Abmahnungen hat ebenfalls nicht stattgefunden.⁷ Zuletzt sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für die Schadenersatzforderungen nach Art. 82 DSGVO, deren Nachweispflichten in der Rechtsprechung gerade erst entwickelt werden⁸, grundsätzlich andere Versicherungen wie z. B. die Cyberversicherung zur Verfügung stehen, so dass im Ergebnis die DSGVO bisher weder ein Treiber bei Schäden noch bei Prämien gewesen ist.

Erwähnenswert sind im Gegenzug die gestiegene IT-Sicherheit, Compliance und das Bewusstsein für den Datenschutz bei Unternehmensleitung und Mitarbeitenden. Dies mag im Umkehrschluss zur

⁶ Krempel, Stefan für Heise.de am 11.08.2023, Datenschutz-Strafen: DSGVO-Bußgelder überschreiten 4 Milliarden Euro <https://www.heise.de/news/Datenschutz-Strafen-DSGVO-Bussgelder-ueberschreiten-4-Milliarden-Euro-9242298.html>, abgerufen am 10.02.2024.

⁷ Steuertipps.de vom 25.05.2023, <https://www.steuertipps.de/selbststaendig-freiberufler/existenzgrundung/fuenf-jahre-datenschutz-grundverordnung-happy-birthday-dsgvo>, abgerufen am 16.02.2024.

⁸ kürzlich EuGH, Urteil vom 14.12.2023, Rs. C-340/2, zuvor OLG Hamm, Urteil vom 15.08.2023 - 7 U 19/23.



Vermeidung einer Vielzahl von datenschutzbezogenen Schadenfällen geführt haben, welche sodann nicht zu Schadenfällen in der D&O-Versicherung führen konnten.

5b. Hinweisgeberschutzgesetz

Am 2. Juli 2023 trat das HinSchG für größere Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden in Kraft – seit 17. Dezember 2023 gilt es auch für mittelgroße Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden. Unternehmen unter dieser Schwelle sind aktuell nicht betroffen, so dass für diese Vielzahl an kleinen D&O-Versicherungsnehmern auch keine Auswirkungen zu erwarten sind. Für die größeren Unternehmen ist die Nichtumsetzung seit dem 2. Dezember 2023 ein Bußgeldtatbestand.

Bisher sind nach knapp 2 Monaten keine Fälle von Bußgeldverfahren öffentlich bekannt geworden, was sicherlich auch daran liegt, dass weltweit agierende Konzerne mit derartigen Themen aufgrund ausreichender Ressourcen und Sachkunde besser umgehen können (vgl. oben). Es kann bei solchen Themen eine sog. Full Service Dienstleistung zur Erbringung aller Nachweispflichten eingeführt werden – wenn auch zu hohen Kosten. Dies wiederum steht zusätzlich den mittleren und kleinen Unternehmen offen, sodass diese ebenfalls ihren Pflichten nachkommen können. Schwierigkeiten ergeben sich hauptsächlich aus den teils nicht

eindeutigen Regelungen und den Querbezügen zu anderen Gesetzen wie der DSGVO, jedoch dürften Umsetzungsmängel in diesem Kontext kaum einen Vorwurf gegenüber einem zuständigen Organ begründen. § 37 HinSchG kreiert zusätzlich eine Schadenersatzpflicht gegenüber den Unternehmen, die mit Repressalien gegen die sog. Whistleblower vorgehen. Diese Schadenersatznorm sieht allerdings nur Schadenersatz gegenüber dieser konkreten Person vor, sodass ihr Ausmaß im Gegensatz zu DSGVO-Schäden dauerhaft begrenzt sein wird. Eine Deckung über die D&O-Versicherung für den Schadenersatz könnte zudem am Vorsatzausschluss scheitern. Dem stehen erneut die deutlichen Gewinne in den Bereichen Compliance und Frühwarnsysteme gegenüber. Schäden werden bereits vor ihrer Entstehung bzw. in früheren Stadien aufgedeckt, sodass hier in Folge mit weniger bzw. weniger großen D&O-Schäden zu rechnen ist. Dies sollte eine positive Wirkung auf die Prämienentwicklung entfalten.

5c. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das besonders heftig umstrittene Lieferkettengesetz gilt seit verganginem Jahr für Unternehmen ab 3.000 Mitarbeitenden, seit dem 1. Januar 2024 auch für solche ab 1.000 Mitarbeitenden. Insofern ist die sehr große Anzahl kleinerer Unternehmen nicht direkt vom Gesetz betroffen und Auswirkungen auf D&O-Schäden sind

nicht direkt zu erwarten. Gleichwohl werden auch diese Unternehmen indirekt die Anforderungen beachten müssen, denn sie dürften zumeist in die Lieferkette von größeren Unternehmen und deren Umsetzung hineinfallen. Darüber hinaus ist auch eine künftige Ausdehnung des Gesetzes nicht auszuschließen.

Auch hier drohen hohe Bußgelder nach § 24 LkSG, deren Mitversicherung in der D&O-Versicherung weiterhin unklar bleibt. Aufgrund der erst kürzlich erfolgten Einführung sind bisher keine Fälle bekannt, allerdings stellt die Einführung die Unternehmen ebenfalls vor hohe Herausforderungen mit unklaren gesetzgeberischen Vorgaben im Detail bzw. sehr hohem Detailgrad bei der Umsetzung. Wie beim HinSchG dürften Fehler in diesem Bereich bis zu einer verbindlichen Klärung noch kein vorwerfbares Verhalten eines Organs im Sinne der D&O-Versicherung darstellen. Es drohen auf Basis der Verstöße Schadenersatzforderungen und es gibt erweiterte Klagemöglichkeiten für inländische Gewerkschaften und NGOs nach § 11 LkSG. Fraglich ist allerdings, ob dadurch die bisher bereits bestehenden Schadenersatzpflichten nach allgemeinen Normen wirklich entscheidend erweitert werden, da auch bereits vor Einführung Unternehmen in gewissem Umfang für Subunternehmer und lokale Schäden im Ausland hafteten.

Keine Klärung brachte das Verfahren gegen KiK aufgrund des Fabrikbrandes in

Bangladesch, welches wegen Verjährung abgewiesen wurde.⁹ Auch hier sprechen die deutlich bessere Unternehmens-Compliance und ESG-Bewertungen der betroffenen Unternehmen in Folge der Umsetzung des Gesetzes gegen eine Erweiterung der Risiken der Versicherer. So tauchen in §§ 4,5 LkSG sogar explizit die Begriffe Risikomanagement und Risikoanalyse als Sorgfaltspflichten der Unternehmen auf. Im Ergebnis kann daher auch hier aktuell nicht davon ausgegangen werden, dass dieses Gesetz zwangsläufig zu einer höheren Schadenlast für die D&O-Versicherer führen wird.

5d. Network and Information Security Richtlinie 2

Die NIS 2 über die Netzwerk- und Informationssicherheit ersetzt seit vergangenerem Jahr die erst aus dem Jahr 2016 stammende Vorgängerversion. Sie erweitert dabei den Anwendungsbereich über die bisherigen Betreiber kritischer Infrastruktur hinaus und betrifft bereits Unternehmen ab 50 Mitarbeiter. Zusätzlich fordert sie unter anderem ein strengeres Risikomanagement im Bereich der IT- und Cyberrisiken. Interessant hierbei ist, dass sich neben den bereits bekannten hohen Bußgeldern bei Verstößen im deutschen Umsetzungsentwurf tatsächlich mehrere Regelungen mit der verschärften Haftung von Unternehmensleitungen in § 38 BSIG-E befassen könnten.¹⁰ Hier würde eine Haftung für die Schäden inklusive Bußen im Gesetz festgeschrieben und sogar die Art der Regulierung vorbestimmt (kein Verzicht oder Vergleich bis auf Ausnahmen). Dies wäre in der Tat eine Erweiterung der Haftung, die im Bereich der Regulierung sogar noch deutlicher auf die Schadensituation Niederschlag finden könnte – allerdings ist dies bisher nur ein viel diskutierter Entwurf mit Chancen für eine Aufweichung. Dem entgegen steht die aus dem Gesetz und der offensichtlich besonders hohen Eigenmotivation zur Erfüllung aller Vorgaben durch die Unternehmensleitung stehende höhere

IT-Sicherheit der Unternehmen, die wiederum die Vermeidung einiger Schäden zur Folge haben dürfte.

5e. EU-Produkthaftungsrichtlinie

Die neue Produkthaftungsrichtlinie der EU ist – anders als die anderen Normen – noch nicht in Kraft, sondern noch in einem Entwurfsstadium. Sie definiert nun Software eindeutig als Produkt, lässt Haftungshöchstgrenzen sowie Selbstbehalte entfallen und belastet Unternehmen mit weiteren Nachweispflichten – eventuell auch neuen Formen der Offenlegung von Beweisen. Allerdings dürfte sich ihr Anwendungsbereich größtenteils über die Produkthaftungsversicherung abbilden lassen, so dass hier nur indirekt Auswirkungen auf die D&O-Versicherung zu erwarten sind. Auch hier gilt, dass die höheren Anforderungen an die Dokumentation wieder Schäden verhindern werden, wenn Unternehmen die Richtlinien umsetzen.

6. Fazit

Die Argumentation „Mehr Gesetze = mehr Haftungsszenarien = höherer Schadenaufwand = höherer Prämienbedarf“ ist nur in kleinem Umfang schlüssig. Ob die Bußgelder, die bei verspäteter oder fehlerhafter Implementierung der Normen drohen, regressiert werden können und ob sie in der Folge ein integraler Bestandteil

von D&O-Versicherungen werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt ungeklärt. Für Diskussionen über kurz- und mittelfristige Prämienhöhungen taugt das Thema daher nicht und die weitere Entwicklung sollte abgewartet werden.

Auch werden die Anfangsschwierigkeiten bei der Umsetzung der Normen genau dies bleiben und die Gefahr drohender Bußgelder nach einem kurzen Peak zu bzw. kurz nach den jeweiligen Fristen und mit Klärung der offenen Rechtsfragen auch sehr schnell wieder abnehmen. Die drohenden Bußgelder aus der Nichteinhaltung der Normen sind im Gegensatz dazu eine dauerhafte Gefahr für Unternehmen und Unternehmensleitung, aber auch hier muss zunächst die gerichtliche und bedingungstechnische Entwicklung abgewartet werden. Mit guten Argumenten kann argumentiert werden, dass nicht jedes mittelgroße oder Kleinunternehmen genauso scharf sanktioniert wird wie ein Großunternehmen. Zuletzt zeigen auch die Schadenersatzansprüche kein eindeutiges Bild. So werden teilweise nur Ansprüche kodifiziert, die bereits zuvor aus allgemeinen Gesetzen bestehen – wie beim Lieferkettengesetz – oder es stehen andere Versicherungsprodukte zur Absicherung bereit. Daher erscheint aktuell eine Argumentation über höhere Prämien in der D&O-Versicherung aufgrund einer Vielzahl neuer Gesetze als nicht ausreichend begründet bzw. mindestens verfrüht. ■



Alexander Rassmann LL.M.,
(La Trobe, Australia) | MBA
Haftpflicht | Financial Lines (HFL),
DVA Deutsche Verkehrs-Assekuranz-
Vermittlungs-GmbH



Daniel Heckenroth,
Haftpflicht | Financial Lines (HFL),
DVA Deutsche Verkehrs-Assekuranz-
Vermittlungs-GmbH

⁹ vgl. Beck Aktuell zu LG Dortmund 7 O 95/15, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/lg-dortmund-klage-gegen-kik-wegen-verjaehrung-abgewiesen-ruf-nach-neuem-gesetz#:~:text=Sechs%20Jahre%20nach%20dem%20verheerenden,die%20Richter%20am%2010.01.2019,abgerufen%20am%2010.01.2019,abgerufen%20am%2010.01.2019,abgerufen%20am%2010.01.2019>

¹⁰ NIS2UmsuCG (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz) und BSIG-E: Entwurf für eine Neufassung des Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik